



Alfons Weichenrieder

Stellungnahme zu den Plänen einer Erbschaftsteuerreform

Policy Letter No. 39

SAFE | Sustainable Architecture for Finance in Europe

A cooperation of the Center for Financial Studies and Goethe University Frankfurt

House of Finance | Goethe University
Theodor-W.-Adorno-Platz 3 | 60323 Frankfurt

Tel. +49 69 798 33684 | Fax +49 69 798 33910
policy_center@safe.uni-frankfurt.de | www.safe-frankfurt.de

SAFE Policy papers represent the authors' personal opinions and do not necessarily reflect the views of the Center of Excellence SAFE or its staff.

Stellungnahme zu den Plänen einer Erbschaftsteuerreform

Alfons Weichenrieder

Professor für Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Goethe Universität Frankfurt und SAFE

4. Mai 2015

Die deutsche Steuerpolitik funktioniert sehr oft nach dem Prinzip „Wasch mich, aber mach mich nicht nass“: Hohe Steuersätze werden kombiniert mit zahlreichen Ausnahmen. Das reit Gerechtigkeitslücken, lenkt Investitionen in die falschen Zwecke und verkompliziert das Steuersystem mitunter bis zur Unkenntlichkeit.

Bei der Erbschaftsteuer ist es besonders augenfällig. In der Spitze sieht das Gesetz vor, dass eine Erbin gerade einmal die Hälfte eines zusätzlichen Euros behalten darf. Der politische Druck hin zu erheblichen Ausnahmen ist daher verständlich. Die Ausnahmen haben aber einen ökonomischen Preis.

Gegen die Verschonungsregeln beim Betriebsvermögen spricht, dass sie eine Abgrenzung zwischen begünstigtem und sonstigem Vermögen erfordern, die administrativ problematisch und ökonomisch kaum zu rechtfertigen ist. Eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch Liquiditätseffekte der Erbschaftsteuer konnte empirisch bislang nicht einmal in Form anekdotischer Evidenz bestätigt werden. Der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht das Arbeitsplatzziel als legitimes Ziel benannt hat, bedeutet noch lange nicht, dass die Verschonung ein ökonomisch sinnvolles Mittel ist. Im Gegenteil, die praktizierte Begünstigung, die an die Fortführung des Unternehmens ohne Verkauf gebunden ist, kann sogar Arbeitsplatzverluste mit sich bringen, weil die Unternehmensnachfolge von Steuererwägungen mitbestimmt wird anstatt alleine durch unternehmerische Fähigkeiten.

Als Modifikation wird nun vorgeschlagen, nur noch begünstigtes Vermögen im Rahmen einer Freigrenze von 20 Mio. Euro standardmäßig in den Genuss der Verschonung kommen zu lassen. Nach dieser Verschonung werden 80 % bzw. 100 % des Betriebsvermögens unter der Maßgabe des Erhalts der Lohnsumme über eine festgelegte Halteperiode von der Besteuerung ausgenommen.

Die Idee einer speziellen Freigrenze von 20 Mio. Euro für Betriebsvermögen erscheint dabei fast wie eine Sollbruchstelle der Neuregelung. Freigrenzen sollten allenfalls im Bagatellbereich Anwendung finden, um unverhältnismäßige Verwaltungskosten zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Steuergerechtigkeit erscheint eine Freigrenze von 20 Mio. Euro weit jenseits einer solchen Bagatellgrenze und daher problematisch. Dies liegt daran, dass die Reihenfolge des ererbten Vermögens vor und nach Steuer unter Umständen umgekehrt wird. Ein Erbnehmer, der vor Steuern 21 Mio. ererbt, wird nach Steuern deutlich schlechter gestellt als jemand, der 19 Mio. erbt.

Für begünstigtes Vermögen jenseits von 20 Mio. Euro ist eine neue Lösung angedacht. Die derzeitigen Pläne knüpfen für diese Fälle eine Verschonung des Betriebsvermögens daran, dass kein ausreichendes freies Privatvermögen existiert, aus dem die Steuer gezahlt werden kann. Dies überzeugt höchstens bei flüchtiger Betrachtung. Zwar haben empirische Untersuchungen nahegelegt, dass die Steuer in den allermeisten Fällen aus diesem „freien“ Vermögen beglichen werden kann. Sobald man aber die Steuervergünstigung an die Portfoliostruktur der Unternehmensbesitzer und Erblasser knüpft, lädt man zu neuen steuerlich motivierten Gestaltungen ein, damit eben gerade kein freies Vermögen mehr vorliegt.

Der Versuch mit minimalinvasiven Korrekturen Konsistenz in die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu bringen ist fast zwangsläufig zum Scheitern verurteilt. Vieles spricht stattdessen für deutlich abgesenkte Steuersätze und eine gleichzeitige Abschaffung der Vergünstigungen für Betriebsvermögen (vgl. z.B. Beirat beim Bundesfinanzministerium, 2012, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer). Für verbleibende Härten kann eine deutlich erleichterte Inanspruchnahme der Steuerstundung vorgesehen werden. Dahingehende Pläne erscheinen begrüßenswert.